

aufgrund eines Urteils des EuGH (Urteil vom 18.01.2018, C-463/16 – Stadion Amsterdam, UR 2018, 200) unklar, ob dieses Aufteilungsgebot mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Der EuGH hatte entschieden, dass für Leistungen, die aus einem Haupt- und einem Nebenbestandteil bestehen, nur ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommen kann.

**Tipp!** Bleiben Sie hier aktuell – bis zur Ihrer mündlichen Prüfung kann es hier weitere Rechtserkenntnisse geben. Die Bundesregierung sieht allerdings nach einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Bundestag derzeit keinen aktuellen Handlungsbedarf.

**Frage:** Erlauben Sie mir bitte noch eine kurze Ergänzungsfrage: Welche Rechtsfolge würde sich für den Hotelier ergeben, wenn S am Abend auch noch kostenfrei die hauseigene Sauna besucht hätte?

**Antwort:** Hier liegt ein Problem der Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes vor. Saunabäder unterliegen seit dem 01.07.2015 (BMF, Schreiben vom 28.10.2014, BStBl I 2014, 1439) nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Die Finanzverwaltung möchte deshalb bei Pauschalpreisen im Hotelgewerbe eine Aufteilung vornehmen (BMF, Schreiben vom 21.10.2015, BStBl I 2015, 835). Die Aufteilung kann im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen. Als Schätzungsmaßstab wird der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags vorgeschlagen. Allerdings ergeben sich für den Hotelier hier erhebliche Probleme: Zum einen ist sicher immer strittig, wie sich dieser kalkulatorische Kostenanteil ergibt. Außerdem muss überlegt werden, ob alleine die Möglichkeit, in die Sauna gehen zu können schon eine solche Besteuerungsfolge auslöst oder erst das Aufsuchen der Sauna als solches. Dies würde dann auch noch eine separate Erfassung der „Saunagänger“ in dem Hotel notwendig machen.

**Tipp!** Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das Urteil des BFH (vom 01.03.2016, XI R 11/14, BStBl II 2016, 753). Der BFH hat hier entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste nicht zu der ermäßigt besteuerten Übernachtungsleistung gehört; sie ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn für die Einräumung der Parkmöglichkeit kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Aufgrund des Urteils des EuGH im Verfahren „Stadion Amsterdam“ ist aber auch diese Sichtweise nicht mehr umstritten.

## Problembereich 8: Vorsteuer und Vorsteuerberichtigung

**Frage:** § 15 Abs. 1 UStG enthält mehrere Anspruchsgrundlagen für den Vorsteuerabzug. Braucht der Unternehmer in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung, um den Vorsteuerabzug vornehmen zu können?

**Antwort:** Nein, die ordnungsgemäße Rechnung ist nur dann Voraussetzung, wenn der Unternehmer eine Leistung erhält, für die der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Insbesondere in den Fällen, in denen sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach einem innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b UStG ergibt, braucht der Leistungsempfänger überhaupt keine Rechnung zu haben, deshalb kann sich bei einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung kein Ausschluss des Vorsteuerabzugs ergeben.

**Frage:** Ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG auch immer eine ordnungsgemäße Rechnung notwendig oder ist ein Vorsteuerabzug auch ohne vollständig zutreffende Rechnung denkbar?

**Antwort:** Nach der nationalen Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine ordnungsgemäße

Rechnung nach § 14 und § 14a UStG vorliegen. Dies könnte natürlich unter den Voraussetzungen des § 33 UStDV auch eine Kleinbetragsrechnung (seit dem 01.01.2017 bis zu einem Grenzbetrag von 250 €) sein. Grundsätzlich ist aber strittig, ob nach den unionsrechtlichen Vorgaben überhaupt die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Rechnung besteht. Der EuGH sieht wohl in den Rechnungsvorgaben nur formale Voraussetzungen, die den Vorsteuerabzug dann nicht ausschließen sollen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eindeutig vorliegen. Allerdings ergeben sich aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH keine belastbaren Aussagen, unter welchen Voraussetzungen bei einer formal nicht ordnungsgemäßen Rechnung der Unternehmer trotzdem den Vorsteuerabzug vornehmen kann. Darüber hinaus hat der EuGH (EuGH, Urteil vom 21.11.2018, C-664/16 – Vädan, DStR 2019, 595) festgestellt, dass die strikte Anwendung des formellen Erfordernisses für den Vorsteuerabzug, Rechnungen vorzulegen, gegen die Grundsätze der Neutralität des Unionsrechts verstößt. Allerdings ist derzeit noch nicht klar, wie sich dies auf die Praxis auswirken wird.

Es ist auch zu beachten, dass die Frage der ordnungsgemäßen Rechnung einem steten Wandel in der Rechtsprechung unterworfen ist. So war aktuell in einem Verfahren, in dem es um die Rechnungsanschrift ging, strittig, ob in einer ordnungsgemäßen Rechnung als Anschrift jede Adresse ausreichend ist, die eine postalische Erreichbarkeit ermöglicht. Nachdem der EuGH (Urteil vom 15.11.2017, C-374/16 – Rochus Geissel und C-375/16 – Igor Butin, BFH/NV 2018, 374 sowie nachfolgend der BFH, Urteil vom 21.06.2018, V R 25/15, BStBl II 2018, 809 und Urteil vom 13.06.2018, XI R 20/14, BStBl II 2018, 800) die in den Verfahren fraglichen Rechnungsadressen als ordnungsgemäße Rechnungsangaben angesehen hatte, hat die Finanzverwaltung dies mittlerweile auch so umgesetzt.

**Tipp!** Für die mündliche Steuerberaterprüfung 2019/2020 sollten Sie die weitere Entwicklung bezüglich der Notwendigkeit der Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung unbedingt verfolgen.

**Frage:** Welche Formen von Rechnungen kennen Sie?

**Antwort:** Zuerst muss unterschieden werden, wer die Rechnung ausstellt. Normalerweise stellt der leistende Unternehmer das Abrechnungspapier aus. Es kann aber auch sein, dass der Leistungsempfänger die Rechnung ausstellt. In diesem Fall wird von einer „Gutschrift“ gesprochen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Diese Unterscheidung ist wichtig, da der Begriff der „Gutschrift“ auf einer ordnungsgemäßen Rechnung mit angegeben sein muss, wenn der Leistungsempfänger das Abrechnungspapier ausstellt, § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG. Bei den Rechnungen kann aber auch noch in die Kleinbetragsrechnung und die „normale“ Rechnung unterschieden werden. Eine Kleinbetragsrechnung liegt nach § 33 UStDV vor, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung nicht mehr als 250 € beträgt (bis 31.12.2016: 150 €). In diesen Fällen brauchen nicht alle normalen Rechnungsangaben in der Rechnung angegeben werden, um zu einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG zu führen.

**Tipp!** Beachten Sie, dass in der Praxis häufig der Begriff der Gutschrift – fälschlicherweise – in einem anderen Zusammenhang verwendet wird: Als „Gutschrift“ wird danach die Berichtigung einer Rechnung bezeichnet, wenn dem Kunden ein „Betrag gutgeschrieben“ wird (sog. kaufmännische Gutschrift). Dies ist aber keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne; Gutschrift ist immer nur die vom Leistungsempfänger ausgestellte Rechnung.

**Frage:** Eine Privatperson aus Deutschland hat im Januar ein Fahrzeug fabrikneu für 50.000 € zuzüglich Umsatzsteuer erworben. Da ihr das Fahrzeug nicht gefiel, verkaufte sie das Fahrzeug noch im April an eine Privatperson nach Belgien für insgesamt 40.000 €. Welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen ergeben sich in Deutschland für den Verkäufer?

**Antwort:** Bei dem verkauften Fahrzeug handelt es sich um ein neues Fahrzeug nach § 1b UStG, da seit der ersten Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Die Privatperson ist nicht Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG, wird aber, wenn sie ein neues Fahrzeug i.S.d. § 1b UStG liefert, nach § 2a UStG wie ein Unternehmer behandelt. Damit erbringt sie eine im Inland nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG ausgeführte Lieferung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar ist. Die Lieferung ist nach § 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 UStG als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs kommt es auch nicht darauf an, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist. Die steuerfreie Lieferung schließt nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug nicht aus. Für die Lieferung eines solchen neuen Fahrzeugs sind aber in § 15 Abs. 4a UStG bestimmte Beschränkungen aufgenommen worden. So darf nur die Umsatzsteuer aus dem Kauf des Fahrzeugs – nicht aber aus den bisherigen laufenden Betriebskosten oder aus Verkaufskosten – als Vorsteuer abgezogen werden. Außerdem ist der Vorsteuerabzug auf den Betrag begrenzt, der sich als Umsatzsteuer ergeben würde, wenn der Verkauf des Fahrzeugs nicht steuerfrei wäre. Würde das Fahrzeug nicht steuerfrei verkauft werden, wären auf 40.000 € 19 % Umsatzsteuer, also i.H.v. 7.600 €, entfallen. Diesen Vorsteuerbetrag kann der Verkäufer, aber erst im Monat des Verkaufs – also im April – geltend machen.

**Tipp!** Soweit zwischen erster Inbetriebnahme und dem Verkauf nicht mehr als sechs Monate vergangen sind, kommt es auf die Kilometerlaufleistung des Fahrzeugs nicht an. Nur wenn mehr als sechs Monate vergangen wären, müsste geprüft werden, ob das Fahrzeug mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hatte.

**Frage:** Wonach bestimmt sich der Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung, wenn ein Unternehmer einen Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt?

**Antwort:** Wenn ein Unternehmer einen Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, muss er feststellen, ob er den Gegenstand für zum Vorsteuerabzug berechtigende oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze verwenden will. Dabei kommt es auf die Verwendungsabsicht zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs an. Entsprechend dieser Verwendungsabsicht ergibt sich dann der Vorsteuerabzug. Will der Unternehmer den Gegenstand zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowohl für zum Vorsteuerabzug berechtigende, wie auch für zum Vorsteuerabzug nicht berechtigende Leistungen verwenden, muss er entsprechend dieser Verwendungsabsicht den Vorsteuerbetrag nach § 15 Abs. 4 UStG aufteilen.

**Frage:** Welchen Vorsteuerabzug kann der Unternehmer vornehmen, der eine Leistung für eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b oder § 3 Abs. 9a UStG erwirbt?

**Antwort:** Nach der Rechtsprechung des BFH ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG auf die Sachverhalte begrenzt, in denen der Unternehmer Leistungen für seine wirtschaftliche Tätigkeit bezieht (BFH, Urteil vom 13.01.2011, V R 12/08, BStBl II 2012, 61 sowie BFH, Urteil vom 09.12.2010, V R 17/10, BStBl II 2012, 53; vgl. auch Abschn. 15.15 UStAE). Dies gilt auch, wenn er mit dieser Entnahme mittelbar Ziele verfolgt, die ihn nach seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen würden. Wenn der Unternehmer Leistungen bezieht, um sie für solche unentgeltlichen Ausgangsleistungen zu verwenden, ergibt sich kein Bezug für das Unternehmen. Wenn aber die Leistungen nicht für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens bezogen wurden, kann auch keine Besteuerung einer Ausgangsleistung erfolgen. Die Finanzverwaltung hatte ausführlich (BMF, Schreiben vom 02.01.2012, BStBl I 2012, 60 sowie BMF, Schreiben vom 02.01.2014, BStBl I 2014, 119) dazu Stellung genommen und dies zum 01.01.2013 umgesetzt.

**Frage:** Kann der Unternehmer aus einem Gegenstand, den er selbst vor Aufnahme seiner unternehmerischen Betätigung mit Umsatzsteuer erworben hatte und den er dann später in sein Unternehmen eingelegt hat, den Vorsteuerabzug anteilig vornehmen?

**Antwort:** Nach der derzeitigen Rechtslage kann der Unternehmer einen Vorsteuerabzug weder nach § 15 noch nach § 15a UStG vornehmen. Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Gegenstand erworben hat, diesen auch seinem bestehenden Unternehmen zuordnen kann. Wenn er im Moment des Erwerbs noch nicht Unternehmer ist, kann er die Leistung aber nicht seinem Unternehmen zuordnen. Allerdings ist hier seit einem Urteil des EuGH (EuGH, Urteil vom 25.07.2018, C-140/17 – Gmina Ryjewo, UR 2018, 687) eine neue Diskussion entstanden. Unter dem Stichwort der „Einlagenentsteuerung“ hatte die Generalanwältin beim EuGH es für mit dem Neutralitätsgrundsatz kaum vereinbar bezeichnet, dass ein Unternehmer zwar bei der Entnahme eines Gegenstands eine Besteuerung vornehmen muss, bei einer Einlage aber nicht anteilig von der früher entrichteten Umsatzsteuer entlastet wird. Momentan kann aber daraus noch keine Konsequenz im Besteuerungsverfahren gezogen werden.

**Frage:** Was muss der Unternehmer beachten, wenn er Leistungen bezieht, die er sowohl für den Vorsteuerabzug berechtigende als auch für den Vorsteuerabzug nicht berechtigende Ausgangsleistungen verwenden möchte?

**Antwort:** In diesem Fall muss der Unternehmer eine sog. Vorsteueraufteilung vornehmen, § 15 Abs. 4 UStG. Der Vorsteuerabzug kann nur insoweit vorgenommen werden, wie der Unternehmer die bezogene Leistung für die vorsteuerabzugsberechtigende Verwendung nutzen will. Regelmäßig muss die Vorsteueraufteilung nach einem wirtschaftlich vertretbaren Aufteilungsmaßstab vorgenommen werden. Allerdings kann der Unternehmer den Anteil der abzugsfähigen Vorsteuer auch sachgerecht schätzen. Ein besonderes Problem hatte sich im Zusammenhang mit der Vorsteueraufteilung bei sowohl steuerfrei als auch steuerpflichtig vermieteten Immobilien ergeben. Da regelmäßig eine Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel für den Unternehmer günstiger ist, wurde 2004 die Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel auf die Fälle begrenzt, in denen kein anderer Aufteilungsmaßstab ermittelbar ist. Damit wollte der Gesetzgeber offensichtlich die Aufteilung nach einem Flächenschlüssel gesetzlich festschreiben, § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG. Der EuGH (Urteil vom 08.11.2012, C-511/10 – BLC Baumarkt GmbH & Co. KG, DB 2012, 2731) hatte dazu festgestellt, dass ein vom Umsatzschlüssel abweichender Aufteilungsmaßstab festgelegt werden kann, wenn dies zu einer exakteren Aufteilung des Vorsteuerabzugs führt. Nach mehreren Anläufen war dann der BFH (insbesondere Urteile vom 07.05.2014, V R 1/10, BFH/NV 2014, 1177 und Urteil vom 03.07.2014, V R 2/10, BFH/NV 2014, 1699) zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar die Aufteilung nach einem Flächenschlüssel die vorrangige Aufteilungsmethode ist, in den Fällen, in denen sich die Kosten aber nicht annähernd gleichmäßig auf die Fläche verteilen, in Ausnahmefällen auch eine Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel zulässig ist. Allerdings hatte der XI. Senat des BFH (am V. Senat vorbei) erneut den EuGH angerufen, sodass der EuGH nochmals (Urteil vom 09.06.2016, C-332/14 – Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR, BFH/NV 2016, 1245 und nachfolgend BFH, Urteil vom 10.08.2016, XI R 31/09, BFH/NV 2016, 1654) zu dieser Fragestellung beziehen musste. Allerdings wurde in dieser Entscheidung keine wesentliche Neuerung verkündet. Der EuGH hat bestätigt, dass ein vom Umsatzschlüssel abweichender Aufteilungsschlüssel festgelegt werden kann, wenn dies zu einer präziseren Aufteilung führt; dabei muss der abweichende Aufteilungsschlüssel nicht der „präziseste Aufteilungsschlüssel“ sein. Wie dies national umzusetzen ist, obliegt dem BFH.

**Tipp!** Der BFH hat sich in seiner o.g. Folgeentscheidung im Wesentlichen den Rechtserkenntnissen des V. Senats des BFH angeschlossen, sodass dieses Thema mittlerweile als abschließend beurteilt angesehen werden kann. Soweit eine Vorsteueraufteilung vorgenommen werden muss, ergibt sich bei Immobilien vorrangig der Flächenschlüssel als Aufteilungsmaßstab, wenn sich aber die Kosten nicht annähernd gleich auf die Fläche verteilen, kann auch eine Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel in Betracht kommen.

**Frage:** Kommt eine Vorsteueraufteilung bei allen Aufwendungen im Zusammenhang mit gemischt genutzten Immobilien in Betracht oder muss hier auch noch in verschiedene Kostenarten unterschieden werden?

**Antwort:** Ja, ob eine Vorsteueraufteilung in Frage kommt oder nicht, hängt auch entscheidend von der Art der Kosten ab. Anschaffungs- oder Herstellungskosten unterliegen immer einer einheitlichen Aufteilungsmethode (sog. „Eintopf-Theorie“). Eine Vorwegzurechnung einzelner Herstellungskosten zu bestimmten Grundstücksteilen kann danach nicht in Betracht kommen. Anders ist es bei laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Immobilien (Betriebskosten, Verwaltungskosten und Instandsetzungskosten). Bei diesen Kosten ist nach dem Grundsatz zu verfahren, dass eine Zuordnung zu bestimmten Gebäudeteilen einer Vorsteueraufteilung vorgeht. Konkret bedeutet dies, dass eine Reparatur in einer steuerfrei vermieteten Mietwohnung den Vorsteuerabzug vollständig ausschließt und eine Reparatur in einer durch Option steuerpflichtig ausgeführten Gewerbeeinheit den Vorsteuerabzug vollständig ermöglicht – eine Vorsteueraufteilung kommt nur dann infrage, wenn die Aufwendungen nicht einer bestimmten Mieteinheit zuzurechnen sind.

**Frage:** Wenn der Unternehmer eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs nach der Verwendungsabsicht vorgenommen hat und die Umsatzsteuer entsprechend anteilig abgezogen hat, ist dann für ihn alles erledigt oder muss er auf weitere Dinge achten?

**Antwort:** Leider ist für ihn dann noch nicht alles erledigt, denn es ist noch die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu beachten. Er muss über den gesamten Berichtigungszeitraum beobachten, ob er den Gegenstand auch tatsächlich wie geplant für vorsteuerabzugsberechtigende Umsätze verwendet. Führt die tatsächliche Verwendung zu einer höheren oder niedrigeren Verwendung der für den Vorsteuerabzug berechtigenden Zwecke, ergibt sich zugunsten oder zulasten des Unternehmers eine Vorsteuerberichtigung.

**Tipp!** Fragen zur Vorsteuerberichtigung werden sich im Regelfall in einer mündlichen Prüfung auf abstrakte Fragestellungen beschränken. Komplexe „Rechenaufgaben“, wie sie in schriftlichen Prüfungen häufig vorkommen, können in einer mündlichen Prüfung kaum abgefragt werden.

**Frage:** Wie lange ist denn der Zeitraum, in dem der Unternehmer diese Vorsteuerberichtigung überprüfen muss? Kann sich eine Vorsteuerberichtigung auch schon im Jahr der Anschaffung ergeben oder ist dies auf die Folgejahre beschränkt?

**Antwort:** Lassen Sie mich mit der ersten Frage beginnen. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum ist bei Anlagevermögen auf fünf bzw. zehn Jahre begrenzt. Die zehn Jahre gelten bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ansonsten gelten die fünf Jahre (§ 15a Abs. 1 UStG). Allerdings ist der Berichtigungszeitraum nach oben hin auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Gegenstands beschränkt, da eine kürzere Verwendungsdauer zu berücksichtigen ist (§ 15a Abs. 5 Satz 2 UStG). Zu Ihrer zweiten Frage: Der Berichtigungszeitraum beginnt mit der ersten unternehmerischen Verwen-

dung. Damit kann sich eine Vorsteuerberichtigung auch schon im Jahr der Anschaffung ergeben. Hat der Unternehmer z.B. im März ein Fahrzeug erworben, das er zu 50 % für vorsteuerabzugsberechtigende Zwecke verwenden will, kann er beim Kauf 50 % der Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Stellt er nach Ablauf des Jahres fest, dass er das Fahrzeug tatsächlich aber zu 60 % für vorsteuerabzugsberechtigende Zwecke verwendet hat, ergibt sich zeitanteilig ( $^{10}_{60}$ ) für ihn eine Vorsteuerberichtigung von 10 %.

**Frage:** Wir haben bisher immer von dem Anlagevermögen gesprochen. Verwendet der Gesetzgeber diesen Begriff an dieser Stelle?

**Antwort:** Nein, der Gesetzgeber hat den Begriff des Anlagevermögens im Gesetz damit umschrieben, dass er von Gegenständen spricht, die nicht nur einmalig für Ausgangsumsätze verwendet werden. Der Begriff des Anlagevermögens wurde nicht verwendet, um keine Analogien zum Ertragsteuerrecht zu ermöglichen.

**Frage:** Findet denn immer eine Vorsteuerberichtigung statt, wenn ein Unternehmer einen solchen Gegenstand anders für vorsteuerabzugsberechtigende Umsätze verwendet, als dies beim Leistungsbezug geplant war?

**Antwort:** Im Grunde ja, es gibt aber über § 15a Abs. 11 UStG Vereinfachungsregelungen in der UStDV. Von diesen Vereinfachungsregelungen sind insbesondere zwei hier hervorzuheben. Eine Vorsteuerberichtigung setzt voraus:

1. dass aus dem Leistungsbezug eine Umsatzsteuer entstanden ist, die mehr als 1.000 € beträgt (§ 44 Abs. 1 UStDV). Kauft der Unternehmer z.B. einen Gegenstand für 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer ein, bestimmt sich der Vorsteuerabzug nach der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Verwendungsabsicht. Änderungen in der Verwendung führen dann später nicht zu einer Vorsteuerberichtigung.
2. dass die Verwendungsänderung gewichtig sein muss. Hat sich die Nutzung des Gegenstands um weniger als 10 % geändert, kommt es nicht zu einer Vorsteuerberichtigung – eine Ausnahme besteht lediglich in den Fällen, in denen der Berichtigungsbetrag mehr als 1.000 € betragen würde.

**Tipp!** Diese Grenzbeträge der UStDV sollten in der mündlichen Prüfung beherrscht werden!

**Frage:** Gibt es neben der Vorsteuerberichtigung bei Anlagevermögen noch andere Fälle, die unter eine Vorsteuerberichtigung fallen?

**Antwort:** Ja, eine Vorsteuerberichtigung kann nicht nur bei Anlagevermögen, sondern auch bei Umlaufvermögen (im Gesetz: Gegenstände, die nur einmalig für Ausgangsumsätze verwendet werden), bei Arbeiten an Gegenständen – insbesondere bei Reparaturarbeiten an Gebäuden – sowie bei ausgeführten sonstigen Leistungen vorkommen, wenn die tatsächliche Verwendung anders zu beurteilen ist, als dies zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs geschehen war.

**Tipp!** Je nach Prüfungsverlauf kann diese Frage kurz oder länger beantwortet werden und ggf. noch mit einem kleinen Beispiel „garniert“ werden. In einer mündlichen Prüfung sollten Sie kurze, kleine Beispiele zu den Berichtigungsmöglichkeiten des § 15a UStG abrufen können – dies kann auch gegebenenfalls in einem Vortrag zu diesem Thema mit verwendet werden.